sabine bär steuer

Strundeverband

Bergisch Gladbach

Bericht über die Prüfung

der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsauftrag	**2**
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	**3**
2.1 Gegenstand der Prüfung	3
2.2 Art und Umfang der Prüfung	4
3. Prüfungsergebnis	**5**
3.1 Haushaltsplan 2017	5
3.1.1 Haushaltsplan	5
3.1.2 Finanzplan	6
3.1.3 Stellenplan	6
3.1.4 Vermögensbericht	7
3.1.5 Haushaltsführung	7
3.2 Jahresrechnung 2017	8
3.3 Haushaltsplanabweichungen	9
3.4 Verbandsplan und Beiträge	11
3.4.1 Verbandsplan	11
3.4.2 Beiträge	11
3.5 Unterhaltungsplan	11
3.6 Entlastung des Vorstandes	11
3.7 Hinweise	12
3.7.1 Versicherungsschutz	12
3.7.2 Wertgrenzen	12
3.7.3 Satzung des Strundeverbandes und Dienstanweisung	12
4. Beurteilung der Jahresrechnung	**13**

Anlage:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung von November 2016

1. Prüfungsauftrag

In der 51. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2017 des

Strundeverbandes, Bergisch Gladbach,

- im Folgenden kurz „Verband" genannt –

wurde ich zum Prüfer für die Jahresrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 gewählt.

Der Verbandsvorsteher, Herr Michael Kremer, hat mich demzufolge beauftragt, die

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

zu prüfen und hierüber schriftlich zu berichten.

Der Durchführung dieses Auftrags und meiner Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung von November 2016 zugrunde.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Ich habe die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 des Strundeverbandes gemäß § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 7. März 1995 im Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) und der ergänzenden Bestimmung der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob

a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,

b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und

c) die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des NRW AGWVG, der Satzung und sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

Der Verbandsvorsteher trägt die Verantwortung für die Haushaltsführung und die Jahresrechnung sowie die mir erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen meiner Prüfung zu beurteilen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Ich habe die Prüfung am 27.08.2018 begonnen und bis zum 31.10.2018 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Bei Durchführung meiner Prüfung habe ich die Vorschriften des § 11 Abs. 1 NRW AGWVG beachtet. Ich habe meine Prüfung problemorientiert mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu erkennen.

Bei meiner Prüfung handelt es sich nicht um eine Prüfung i.S. d. §§ 316 ff. HGB. Ein Bestätigungsvermerk i.S. d. § 322 HGB ist nicht zu erteilen.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung der Jahresrechnung bildet.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden mir vom Verbandsvorsteher sowie von den mir bekannten Auskunftspersonen erteilt.

Der Verbandvorsteher hat mir die Vollständigkeit der Jahresrechnung in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, die ich diesem Bericht als Anlage beifüge.

3. Prüfungsergebnis

3.1 Haushaltsplan 2017

Der für 2017 aufgestellte Haushaltsplan sowie der Stellenplan wurden durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2016 festgelegt und entsprechen den Vorgaben gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung.

3.1.1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Ansätze für das Haushaltsjahr sowie die Ergebnisse der Vorjahre sind erläutert. Die deckungsgleichen Einnahmen (unter Berücksichtigung der Jahresvorträge) und Ausgaben wurden jeweils wie folgt festgelegt:

	2017 EUR	2016 EUR
im Vermögenshaushalt	7.621.000,00	8.433.000,00
im Verwaltungshaushalt	235.110,00	206.600,00

Die Ausgabehaushaltsstellen wurden in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 6 der Satzung im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze im Vermögenshaushalt reduzierten sich von TEUR 8.433 um TEUR 812 auf TEUR 7.621. Die Baumaßnahmen sollen bis Ende August 2018 abgeschlossen sein.

Die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes unterhalb der Bahndammtrasse verzögerte sich weiter, da weitere Abstimmungen mit der Kreisbehörde wegen Nutzung des Grundstückes am „Refrather Weg" erfolgen mussten. Die Planungen hierzu sollen aufgearbeitet werden. Inzwischen wurde entschieden, den Gewässerverlauf unterhalb der Bahndammstrasse in einem Gesamtkonzept neu zu planen. Damit wird der eingereichte Genehmigungsentwurf zurückgezogen und der Bereich komplett überarbeitet.

Außerdem wurde mit dem Umbau und der Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Kieppemühle im Jahr 2017 noch nicht begonnen. Die Ausschreibung hierzu erfolgte im Frühjahr 2018. Baubeginn sollte der 11.06.2018 sein. Aufgrund der hohen Angebotspreise musste die Ausschreibung aufgehoben werden. Die neue Ausschreibung wird jetzt im Winter 2018/2019 erfolgen. Die Bauzeit verlängert sich dann bis 06/2020.

Die Planung der Hochwasserschutzmaßnahme Cederwaldstraße musste noch weiter verschoben werden.

Das Investitionsvolumen für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in der Innenstadt („Strunde Hoch vier") betrug vor Submission geschätzte EUR 19,6 Mio. brutto inkl. Bau- und Nebenkosten. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen sind geplant im weiteren Verlauf bis zur Stadtgrenze zu Köln. Diese werden im Investitionsplan mit geschätzten Kosten von EUR 10 Mio. angesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 aufgenommen werden durften, wurde auf EUR 1.500.000,00 festgesetzt und im Haushaltsplan gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung zutreffend angegeben.

Die aufsichtsbehördliche Zustimmung hierzu gemäß § 75 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände wurde am 04.11.2016 durch den Rheinisch-Bergischen Kreis erteilt.

3.1.2 Finanzplan

Der Verband hat den gesetzlich vorgeschriebenen Finanzplan ordnungsgemäß aufgestellt. In diesem dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden. Die Überschüsse der Vorjahre werden ordnungsgemäß in Abzug gebracht.

3.1.3 Stellenplan

Der Haushaltsplan 2017 enthält einen Stellenplan. Aufgrund des Stellenplans hat der Verband Personalkosten von TEUR 20,4 in der Jahresrechnung erfasst. Die effektiven Personalkosten beliefen sich auf TEUR 21,6. Bei geplanten Baumaßnahmen von TEUR 7.621 entspricht dies rd. 0,29% der Plansumme. Die Höhe der Personalkosten wird aufgrund der im Zusammenhang mit den durchzuführenden Baumaßnahmen zu tätigenden Planungs- und Organisationsarbeiten vom Ausmaß der Baumaßnahmen beeinflusst und ist - bezogen auf das Investitionsvolumen - als gering anzusehen.

In der 50. Verbandsversammlung wurde beschlossen, dem Verbandsrechner rückwirkend zum 01.01.2016 eine monatliche Erhöhung seiner Aufwandsentschädigung in Höhe von 147,00 EUR abzurechnen. Die Nachzahlung erfolgte im Februar 2017.

3.1.4 Vermögensübersicht

Die nach § 4 Abs. 1 NRW AGVWG als Anlage dem Haushaltsplan beizufügende Vermögensübersicht wurde diesem nicht beigefügt.

In der 47. Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2013 wurde hierzu vorgeschlagen, eine Vermögensübersicht spätestens für den Fall einer Verbandsauflösung vorzulegen.

3.1.5 Haushaltsführung

Die Einnahmen und Ausgaben werden in zeitlicher Reihenfolge im Kassenbuch erfasst. Diese Einträge wurden stichprobenweise mit der Haushaltsüberwachungskartei, den Kontoauszügen sowie den Rechnungsbelegen verglichen.

Die in Stichproben eingesehenen Einnahmen- und Ausgabenbeträge sind ordnungsgemäß durch Belege, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, nachgewiesen. Einzelne Rechnungen wurden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit kontrolliert. Die Prüfungshandlungen führten zu keinen Beanstandungen.

3.2 Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 schließt wie folgt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Überschüsse Vorjahre	127.743,82	-1.407.595,53	-1.279.851,71
Einnahmen 2017	171.411,40	10.099.323,86	10.270.735,26
Ausgaben 2017	135.580,04	6.576.962,06	6.712.542,10
Überschuss 2017	35.831,36	3.522.361,80	3.558.193,16
Überschüsse gesamt	163.575,18	2.114.766,27	2.278.341,45

Für das Jahr 2017 ergibt sich mithin ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben von EUR 2.278.341,45.

Der Nachweis der Bestände erfolgt durch folgende Bankkonten bei der Kreissparkasse Köln:

	01.01.2017	31.12.2017	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Kassenkredit 039 601 1855	-1.500.000,00	0,00	1.500.000,00
Girokonto Nr. 031 100 3123	220.148,29	2.278.341,45	2.058.193,16
Gesamt	-1.279.851,71	2.278.341,45	3.558.193,16

Im Haushaltsjahr 2017 hat sich der Bestand auf dem Giro- sowie dem Tagesgeldkonto saldiert um EUR 3.558.193,16 erhöht.

3.3 Haushaltsplanabweichungen

Der Haushaltsplan muss nach § 2 NRW AGVWG alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehende Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthalten. Es dürfen nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.

Bei der Gegenüberstellung des Haushaltsplanes 2017 und der Jahresrechnung 2017 ergeben sich folgende Abweichungen, die zusammen zu einem Betrag von EUR 2.278.341,45 führen:

	Haushaltsplan EUR	Ergebnis EUR	Abweichung EUR	Abweichung %
Verwaltungshaushalt				
Überschüsse aus Vorjahren	76.910,00	127.743,82	50.833,82	
Einnahmen 2017	158.200,00	171.411,40	13.211,40	8,4
Ausgaben 2017	235.110,00	135.580,04	99.529,96	- 42,3
Überschüsse gesamt	0,00	163.575,18	163.575,18	
Vermögenshaushalt				
Überschüsse aus Vorjahren	-450.000,00	-1.407.595,53	-957.595,53	
Einnahmen 2017	8.071.000,00	10.099.323,86	2.028.323,86	25,1
Ausgaben 2017	7.621.000,00	6.576.962,06	1.044.037,94	-13,7
Überschüsse gesamt	0,00	2.114.766,27	2.114.766,27	

Es wird festgestellt, dass im Verwaltungshaushalt die Ausgaben gemäß Planrechnung tatsächlich unterschritten wurden.

Der Verwaltungshaushalt 2017 schließt mit einem Überschuss von TEUR 35,8 ab (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ohne Vorjahresvortrag) und weicht somit um TEUR 112.7 von der geplanten Unterdeckung ab. Diese Abweichung resultiert aus den noch nicht bezahlten Abrechnungen des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach für die Gewässerunterhaltung für das Jahr 2017 sowie den deutlich geringeren Zinsen für den nur kurzfristig in Anspruch genommenen Kassenkredit. Fälschlicherweise wurden im Verwaltungshaushaltsplan Bürokosten in Höhe von 15,6 TEUR angesetzt, die zutreffend über den Vermögenshaushalt abgerechnet wurden.

Der Vermögenshaushalt schließt ebenfalls mit einem Überschuss von TEUR 3.522,3 ab (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ohne Vorjahresvortrag). Dieser resultiert zum einen aus der Tatsache, dass zusätzliche Fördermittel genehmigt wurden. Sowie zum anderen aus der Tatsache, dass Investitionen verzögert umgesetzt werden konnten.

Die Maßnahmen zum Projekt „Strunde Hoch vier" konnten infolge der Verzögerung bei der Verlegung der Versorgungsleitungen erst im März/ April 2016 begonnen werden. Die bauzeitlichen Verzögerungen, unvorhersehbare erhebliche Kontaminationen im Bereich des Loses 3 sowie diverse notwendig gewordenen Nachträge haben die Projektkosten zum anderen erhöht. Die prognostizierten Mehrkosten betragen für den Strundeverband rund TEUR 2.770. Der im Juni 2017 gestellte Antrag auf Fördermittelerhöhung in Höhe von 2.338.200,00 € wurde von der Bezirksregierung Köln mit dem 2. Änderungsbescheid vom 07.07.2017 bewilligt.

Auf der Grundlage des Förderbescheides vom 12.05.2014 konnten kassenwirksam 3.876.500,00 € für die Maßnahme an der Strunde in der Innenstadt von Bergisch Gladbach abgerufen werden. Weitere 2.000.000,00 € wurden auf Grundlage des 2. Änderungsbescheides vom 07.07.2017 kassenwirksam abgerufen. Für die Maßnahme Kieppemühle wurden weitere 635.000,00 € abgerufen.

Darüber hinaus konnte die Maßnahme „Cederwaldstraße" erneut nicht umgesetzt werden.

3.4 Verbandsplan und Beiträge

3.4.1 Verbandsplan

Gemäß § 4 der Satzung ist ein Verbandsplan bestehend aus einem Erläuterungsbericht mit vorläufiger Beitragsberechnung und Stimmliste sowie Aufteilung der jährlichen zu erwartenden Ausbaukosten zu erstellen.

Der Verbandsversammlung wurden die Beitragsberechnungen, die Stimmliste sowie die Aufteilung der Unterhalts- und Ausbaukosten zum Beschluss vorgelegt.

3.4.2 Beiträge

Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes (z. B. Zuwendungen des Landes) nicht ausreichen um die Kosten zu decken, haben die Mitglieder Beiträge gemäß § 22 der Verbandssatzung zu leisten. Die Beitragsermittlung für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer resultiert aus dem Verbandsplan.

Die Veranlagung und Hebung der Beiträge (§§ 23 bis 28 der Satzung) erfolgen satzungsgemäß.

3.5 Unterhaltungsplan

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung hat der Verband einen Unterhaltungsplan aufzustellen. Der Verband hat einen Unterhaltungsplan im Dezember 2014 für den Zeitraum 2014 bis 2018 aufgestellt.

3.6 Entlastung des Vorstandes

Über die Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 21 i. V. m. § 11 Nr. 2 der Satzung ist bei der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2017 folgender Beschluss gefasst:

Der Bericht über die Prüfung wird an die Mitglieder versandt und auf dem Postwege wird ein Umlaufbeschluss zur Entlastung des Vorstandes eingeholt.

Der Prüfbericht für 2016 wurde im Rahmen des Umlaufbeschlusses am 14.05.2018 versandt. Mit Rückmeldung vom 03. und 04.06.2018 wurde die Entlastung erteilt.

3.7 Hinweise

Aufgrund der geplanten Investition in den Hochwasserschutz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

3.7.1 Versicherungsschutz

Der Beschluss der Verbandsversammlung aus Dezember 2011 betreffend die Anpassung des Versicherungsschutzes wurde umgesetzt.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert waren oder versichert sind, war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

3.7.2 Wertgrenzen

Ein Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung gemäß § 11 Nr. 14 der Satzung, mit dem die Wertgrenze für die Entscheidungsbefugnisse des Verbandsvorstandes festgelegt werden, liegt nicht vor.

3.7.3 Satzung des Strundeverbandes und Dienstanweisung

Die gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung des Strundeverbandes bestehende Dienstanweisung, zuletzt geändert am 01. Oktober 1998, sollte angepasst werden, ggfs. auch die Satzung.

4. Beurteilung der Jahresrechnung

Ich habe die Jahresrechnung des Strundeverbandes, Bergisch Gladbach, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 gemäß § 11 NRW AGVWG geprüft. Die Haushaltsführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers.

Meine Prüfung hat mit den folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Entgegen § 4 Abs. 1 NRW AGVWG hat der Verband dem Haushaltsplan 2017 keine Vermögensübersicht beigefügt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung mit den genannten Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Daher empfehle ich dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

Odenthal, den 31.10.2018

DIPL.-KAUFFRAU SABINE BÄR
STEUER-BERATERIN
ODENTHAL

Diplom- Kauffrau
Sabine Bär
Steuerberaterin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
   (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
   (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
   (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
   (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
   (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. **Verschwiegenheitspflicht**
   (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
   (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
   (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
   (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. **Mitwirkung Dritter**
   Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. **Elektronische Kommunikation, Datenschutz**
   (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
   (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
   (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. **Mängelbeseitigung**
   (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
   (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
   (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. **Haftung**
   (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €[1] (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
   (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

---

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

© 11/2016 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.

6. **Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. **Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. **Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. **Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. **Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. **Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[2]

12. **Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

---

2) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.